

II- 488 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl. 101.372-VR/72

Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. BROESIGKE und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend Kreuznacher Abkommen - Entscheidung des österreichisch-deutschen Schiedsgerichts (Nr. 243/J-NR/1972)

XIII. Gesetzgebungsperiode

WIEN,

176 / A.B.ZU 243 / J.Präs. am 3. März 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten des
Nationalrates

W i e n

Nach der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten am 5. Februar 1972 zugekommenen Note der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates, Zl. 243/J-NR/1972 vom 3. Februar 1972, haben die Abgeordneten Dr. BROESIGKE und Genossen eine Anfrage an mich, betreffend den Spruch des Schiedsgerichtes im Zusammenhang mit dem österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrag überreicht. Ich beehre mich, diese

A n f r a g e

wie folgt zu beantworten:

1. Der Spruch des österreichisch-deutschen Schiedsgerichtes zur Auslegung des Artikels 24 Absatz 2 des Finanz- und Ausgleichsvertrages lautet wie folgt:

"Entscheidung"

a) über die prozesshindernden Einreden der beklagten Partei, beschlossen und verkündet in Salzburg am 5. Oktober 1971:

1. Das Schiedsgericht ist in diesem Rechtsstreit zuständig zur Auslegung des Artikels 24 Absatz 2 des Finanz- und Ausgleichsvertrages.
2. Die Klage ist zulässig.

./.

- 2 -

b) über die Hauptsache, beschlossen in Wien am 15. Jänner 1972:

Auf die Geltendmachung des diplomatischen Schutzrechtes zugunsten derjenigen österreichischen Staatsangehörigen, die durch § 60 Absatz 1 Ziffer 2a des deutschen Reparationsschädengesetzes nach österreichischer Rechtsauffassung in einer gegen das allgemeine Völkerrecht verstossenden Weise diskriminiert worden sind, ist Artikel 24 Absatz 2 des Finanz- und Ausgleichsvertrages nicht anwendbar."

2. Da nach dem Inhalt des Schiedsspruches die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sich zur Abwehr einer neuerlichen österreichischen Intervention auf Änderung oder Beseitigung des § 60 Absatz 1 Ziffer 2a des deutschen Reparationsschädengesetzes nicht mehr auf den österreichischen Interventionsverzicht nach Artikel 24 Absatz 2 des Finanz- und Ausgleichsvertrages berufen kann, ist beabsichtigt, mit der deutschen Seite in Verhandlungen mit dem Ziel einer Beseitigung oder Änderung dieser diskriminierenden deutschen Gesetzesvorschrift einzutreten.

Wien, am 1. März 1972

Der Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten:

